



GEMEINDE ERLINSBACH AG

ABWASSERREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2025
Inkrafttreten: 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Abwasserreglement

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1		4
	Zweck / Geltungsbereich	4
§ 2		4
	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 3		4
	Übergeordnetes Recht	4
§ 4		4
	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§ 5		5
	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 6		5
	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 7		5
	Gemeinderat	5
§ 8		5
	Gewässerschutzstelle	5
§ 9		6
	Generelle Entwässerungsplanung	6
§ 10		6
	Öffentliche Abwasseranlagen / Statuten Satzungen / Überbauen öffentlicher Abwasseranlagen	6
§ 11		6
	Private Abwasseranlagen / Private Sammelleitungen	6
§ 12		7
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 13		7
	Abwasserkataster	7
§ 14		7
	Ausnahmen	7
2	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	8
§ 15		8
	Anschlusspflicht	8
§ 16		8
	Anschlussrecht / Vorbehandlung	8
§ 17		8
	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 18		8
	Anschlussfrist	8
3	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 19		9
	Technische Ausführungsvorschriften	9
§ 20		9
	Abwasser	9
§ 21		9
	Nichtverschmutztes Abwasser – Fremdwasser	9

§ 22	10
Wenig verschmutztes Abwasser	10
§ 23	10
Zwischenlagerung Häusliche Abwasser	10
§ 24	10
Einleitungsbewilligung	10
§ 25	10
Landwirtschaftsbetriebe	10
§ 26	10
Haftung	10
4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN	11
§ 27	11
Gesuch für private Abwasseranlagen	11
§ 28	11
Gesuchunterlagen	11
§ 29	12
Prüfungskosten	12
§ 30	12
Regenwasser-Nutzungsanlage	12
§ 31	12
Baubeginn / Geltungsdauer	12
§ 32	12
Projektänderung	12
§ 33	13
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	13
5 FINANZIERUNG	13
§ 34	13
Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13
§ 35	13
Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 36	14
Strafbestimmungen	14
7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
§ 37	14
Inkrafttreten	14
§ 38	14
Übergangsbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach AG erlässt, gestützt auf die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.01.1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 (SR 814.201)
- § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100, aktuelle Fassung)
- Bauverordnung (BauV) vom 25.05.2011 (SAR 713.121, aktuelle Fassung)
- Gemeindegesetz (GG) vom 19.12.1978 (SAR 171.100)
- Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 04.12.2007 (SAR 271.200)

nachstehendes Abwasserreglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Zweck /
Geltungsbereich*

§ 1

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Das Reglement gibt vor, wie der Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlagen der Einwohnergemeinde Erlinsbach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Abwasserbeseitigung Erlinsbach, den Abonnierenden und der Grundeigentümerschaft vorgenommen wird.

³ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Für ausserhalb des Gemeindegebiets anfallende und den Anlagen der Gemeinde Erlinsbach AG zugeführte Abwässer gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

*Rechtsform /
Aufsicht*

§ 2

¹ Die Abwasserbeseitigung ist ein unselbstständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die Abwasserbeseitigung wird nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung betrieben.

*Übergeordnetes
Recht*

§ 3

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften gemäss den Technischen Vorschriften (§ 19) bleiben vorbehalten.

*Abwasseranlagen /
Definition / Begriffe*

§ 4

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 «technische Ausführungsvorschriften» definiert.

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Grundsätzlich sind keine privaten Sammelleitungen zulässig.

⁵ Die Gemeinde kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) Die kommunale Abwasserplanung;

b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel;

c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;

e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;

f) die Planung, Vorbereitung und Einleitung von Abklärungen für kommunale und regionale Lösungen.

§ 8

Gewässerschutzstelle

§ 2 V EG GSchG

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine verantwortliche Sachperson für die kommunale Gewässerschutzstelle (Verwaltungsstelle oder Drittperson), welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

b) Abnahme und periodische Kontrollen der privaten Grundstücksentwässerung Liegenschaftsentwässerung (Hausanschluss, erdverlegte Grundleitungen und Versickerungsanlagen);

c) periodische Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Spezialbauwerke; periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischsterben und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitwirkung der Abteilung für Umwelt;

f) Führung des Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Die kommunale Gewässerschutzstelle meldet fehlerhafte Anlagen dem Gemeinderat unverzüglich und überwacht deren vorschriftsgemässe Instandsetzung.

§ 9

Generelle Entwässerungsplanung
§ 17 EG UWR

¹ Der auf die Ortsplanung abgestimmte Generelle Entwässerungsplan (GEP) definiert die Massnahmen der kommunalen Siedlungsentwässerung und legt die Vorgaben und Anforderungen an die private Liegenschaftsentwässerung behördenverbindlich fest.

Genehmigung
§ 21 EG UWR

² Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen / Statuten Satzungen / Überbauen öffentlicher Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Abwasseranlagen erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

² Verträge für gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Satzungen von Gemeindeverbänden sind dem Kanton zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

§ 11

Private Abwasseranlagen / Private Sammelleitungen

¹ Die privaten Abwasseranlagen inkl. Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in deren Eigentum.

² Erdverlegte private Grundleitungen haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Die Gemeinde ordnet Zustandsaufnahmen (Kanal-TV-Aufnahmen) und Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerschaft an. Die Gemeinde verfügt die Sanierung mangelhafter privater Anlagen auf Kosten der Grundeigentümerschaft.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümerschaft erstellen lassen.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu erstellen und zu unterhalten, sie bleiben in deren Eigentum.

⁶ Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden (Um- und Anbauten, Dachsanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur

Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸ Falls private Abwasseranlagen (wie oberflächliche Versickerungsanlagen, unterirdische Versickerungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gemeinsam genutzt werden, sind der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen

⁹ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Kriterien des Ordners «Siedlungsentwässerung», ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt, oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 12

*Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen*

§ 17 EG UWR

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster

¹ Die Eigentümerschaften von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Neu erstellte Leitungen sind vor deren Eindeckung (innerhalb 3 Arbeitstage) zur Einmessung an die zuständige Stelle zu melden.

§ 14

Ausnahmen

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und / oder die strikte Anwendung des Reglements unverhältnismässig erscheint, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Reglementbestimmungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- Anschlusspflicht*
- § 15
- ¹ Im Einzugsgebiet der zentralen Abwassereinigungsanlagen (ARA) sind alle verschmutzten Abwässer an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.
- Anschlussrecht / Vorbehandlung*
§§ 35 / 36 V EG
UWR
- § 16
- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes nicht verschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21 dieses Reglements) darf nicht in die ARA geleitet werden.
- ³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser (siehe § 22 dieses Reglements) ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Die Einleitung in ein Gewässer erfordert eine kantonale Zustimmung.
- ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht entspricht, muss es vorbehandeln.
- Bestehende Abwasseranlagen*
- § 17
- ¹ Private Abwasseranlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³ Bei Erneuerung und Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen verlangt der Gemeinderat die Überprüfung und die Sanierung der privaten Liegenschaftsanschlüsse. Dabei sind fehlende Elemente (z.B. Kontrollschächte) einzubauen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft
- ⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten der Grundeigentümerschaft verfügen.
- Anschlussfrist*
- § 18
- ¹ Nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 Technische Ausführungsvorschriften

- Technische Ausführungsvorschriften*
- § 19
- ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- a) der Ordner «Siedlungsentwässerung» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt (AfU);
 - b) VSA Richtlinie (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»;
 - c) Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
 - d) Schweizer Norm SN 533190: SIA 190, Kanalisationen;
 - e) VSA Richtlinie (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) «Erhaltung von Kanalisationen».
- ² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.
- Abwasser*
- § 20
- ¹ Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, das Strassenwasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
- Nichtverschmutztes Abwasser - Fremdwasser*
- § 21
- ¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Fremdwasser (Sicker- und Drainagenwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen und Wärmepumpen, Bachwasser) und unverschmutztes Dachwasser von Liegenschaften.
- ² Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
 - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / zentrale Versickerungsanlage;
 - 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich.
- ³ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Pflicht und hydrogeologische Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 zu entnehmen.
- ⁴ Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es technisch bedingt oder im Rahmen der Verhältnismässigkeit weder versickert noch in eine Sauberwasserleitung oder ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

§ 22

¹ Regenwasser von Strassen und Plätzen ist, wenn möglich, flächenförmig über eine belebte Bodenschicht versickern zu lassen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

a) Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen;

b) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

² Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die oberflächliche Versickerung nicht erfüllt werden können (Nachweis erforderlich).

*Zwischenlagerung
Häusliche Abwasser*

§ 23

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist in eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

Einleitungsbewilligung

§ 24

¹ Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser in ein öffentliches Gewässer ist gemäss dem Wassernutzungsgesetz (WnG) eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

² Die Nutzung von öffentlichen Gewässern zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

Landwirtschaftsbetriebe

§ 25

¹ Im Einzugsgebiet der zentralen Abwasserreinigungsanlage sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Haftung

§ 26

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbindet weder die Ausführenden oder die mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Unternehmen oder Privatpersonen noch die Bauleitung oder die Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von ausgewiesenen Fachpersonen projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche infolge Einführung von Abwasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus gelten für Haftungsansprüche Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 Bewilligungsverfahren

Gesuch für private Abwasseranlagen

§ 27

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Bewilligung einzuholen. Dem Gemeinderat ist dafür schriftlich ein Gesuch einzureichen.

² Um- und Ausbauten, sowie Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstellen erfordern, ist das Gesuchformular des Departementes Bau- Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches.

Gesuchunterlagen

§ 28

¹ Das Gesuch umfasst die nachfolgenden Unterlagen sowie die aufgeführten Unterlagen gemäss § 51 BauV:

a) Planunterlagen (2-fach und elektronisch)

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet); Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
- Grundeigentümerschaft, Bauherrschaft, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
- Gewässerschutzbereiche Au / Ao, Zuströmbereiche Zu / Zo / üB
- Schutzzonen S1, S2 und S3 von Quell- und Grundwasserfassungen
- Entwässerungsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Abwasserleitung mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (inkl. Durchmesser, Material, Gefälle usw.) für Schmutz-, Dach und Sickerwasser; inkl. Schächte, Unterhaltszugänge, Vorreinigungen, etc.; Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen, Stapelbehälter oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);

- Entwässerung aller befestigten Flächen (Dach, Zufahrt, Vorplätze usw.) mit Gefälle, Entwässerungsrichtung, Anfall, Abwasserart, Entwässerungsart;
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).
- b) Flächenberechnungen (2-fach u. elektronisch)
- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement;
 - Berechnung der Gebäudegrundfläche;
 - Berechnung der in die Kanalisation entwässerten befestigten Flächen.
- c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so ist mit dem Baugesuch der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften über Abwassereinleitungen eingehalten werden. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.
- ² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

§ 29

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung können den Gesuchstellenden auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 BauV, sowie die Kosten für Leitungseinmessungen, der Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., übertragen werden.

§ 30

Regenwasser-Nutzungsanlage

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

² Die technischen Vorgaben für die Nutzung von Regenwasser sind im Wasserreglement der Gemeinde geregelt.

§ 31

Baubeginn / Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

Abnahme / Ausführungspläne / Inbetriebnahme

§ 33

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) sowie die verlegten Leitungen sind durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist innert 3 Arbeitstage anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

² Die fachgerechte Ausführung der Entwässerungsanlagen ist mittels Zustandsaufnahmen (Kanal-TV) zu dokumentieren und die Dichtheit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA – Richtlinie «Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen» nachzuweisen. Die Weisungen in der Baubewilligung sind zu beachten. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden die erdverlegten Leitungen ausserhalb der Gebäude (vor Eindeckung) und allfällige Versickerungsanlagen durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Wird die Meldung zur Einmessung unterlassen, kann der Gemeinderat die erneute Freilegung oder die GPS-Ortung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft anordnen.

⁵ Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁶ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigter Prüfung und mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁷ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine «Dokumentation des ausgeführten Werkes» mit Plan, allen technischen Daten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

⁸ Für bestehende erdverlegte Leitungen gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäss. Insbesondere muss die Eigentümerschaft von bisher nicht geprüften Anschlüssen auf Verlangen der kommunalen Gewässerschutzstelle die entsprechenden Nachweise erbringen.

5 Finanzierung

§ 34

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 36

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde vom 1. Oktober 1999 (Genehmigung Baudepartement) mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung aufgehoben.

§ 38

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem Reglement vom 1. Oktober 1999 eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. November 2025.

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Heinz Pflüger




Laurenta Kerqeli